

Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

„Judenrein“?

Zum Antisemitismus an der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vor 1938

Anti-Semitism at the Viennese Faculty of Law and State until 1938

The article deals primarily with anti-Semitism at the University of Vienna in the 19th and 20th centuries, especially at the Faculty of Law and State. It also gives an overview on the different methods that were used to exclude specific groups of persons from university studies or academic employment. Although Jews were admitted to the University of Vienna in the late 18th century, they faced many difficulties – legal as well as factual ones – if they wanted to pursue an academic career. Although the legal obstacles were abolished at the end of the 19th century, Jewish scholars' chances to obtain a professorship were small due to the rising anti-Semitism at the University of Vienna. The consequences of the anti-Semitic atmosphere and schemes are exemplified by the cases of Hans Kelsen and Stephan Brassloff, among others.

Keywords: *Anti-Semitism – history of universities – Jewish legal scholars – Viennese Faculty of Law and State*

I. Zur Einführung

Die Geschichte der Universität Wien zeigt immer wieder Phasen der Ausgrenzung und Phasen der Öffnung. Bereits mit der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert stellte sich die Frage nach der Ausrichtung der Universität Wien. Bemerkenswert ist, dass die Universität Wien von 1564 bis 1623 – insbesondere während der Herrschaft von Kaiser Maximilian II. – zum Großteil protestantisch war.¹ Mit der Übernahme der Aufsicht durch die Jesuiten nahm diese protestantische Phase 1623 allerdings ein jähes Ende – die Rekatholisierung der Universität setzte ein.²

Doch selbst innerhalb der Katholiken kam es an Universitäten zu erheblichen Konflikten. Ideolo-

gische Fragen und Dispute über Lehrsätze beschränkten sich nicht auf wissenschaftliche Konfrontationen, sondern wurden als Instrumente der Ausgrenzung und Abgrenzung missbraucht und damit die eigene Position gestärkt. Insbesondere der Streit zwischen Dominikanern und Jesuiten fällt in diese Kategorie. Deren unterschiedliche Lehrmeinungen führten wiederholt zu Polemik, deren Folgen auch andere Universitäten verspürten. So mussten im 12. Jahrhundert bereits Mitglieder der Pariser Universität bei ihrer Aufnahme ein feierliches Bekenntnis zur unbefleckten Empfängnis Mariens abgeben.³ Dadurch waren Dominikaner von der Pariser Universität faktisch ausgeschlossen, da sie jenes Dogma damals noch nicht anerkannten. In den folgenden Jahrhunderten folgten auch einige Universitäten in Deutschland und Spanien diesem Vorbild. So erließ die Universität Wien auf

¹ WOLF, Studien zur Jubelfeier 39.

² Laut Wolf mussten die protestantischen Lehrkräfte konvertieren oder die Universität verlassen. WOLF, Studien zur Jubelfeier 39.

³ KINK, Geschichte 1, 380.

Wunsch Kaiser Ferdinands III. 1649 ein ähnliches Statut. Bereits 1647 hatte Ferdinand III. die heilige Jungfrau zur Schutzpatronin des Erzherzogtums ernannt, nun wünschte er die Lehrmeinung hinsichtlich der unbefleckten Empfängnis Mariä an der Universität Wien zu verankern. Er forderte die Universität auf, „ein ewiges Statut“ aufzurichten, „vermöge welchem Niemand bei ihr zu einem akademischen Grade oder Amte zugelassen werde, der nicht früher eidlich angelobt, er wolle, so lange der heilige Stuhl nicht anders bestimme, dafür halten und öffentlich bekennen, dass die h. Jungfrau Maria unbefleckt empfangen worden sei.“⁴ Das Statut selbst verpflichtete zur Eidablegung „als Bedingung der Zulassung zu einem akademischen Grade, zur Professur, zur Facultät, zum Consistorium.“⁵ Vorerst waren Dominikaner explizit von dieser Verpflichtung ausgenommen.⁶ Doch bereits sieben Jahre später, 1656, konnten die Jesuiten erreichen, dass die Eidablegung als eine zwingende Voraussetzung für das Dekansamt eingeführt wurde.⁷ Folglich konnten Dominikaner nicht zu Dekanen gewählt werden, weil ihnen „die persönliche Befähigung zu akademischen Functionen abgesprochen wurde“.⁸ Die Verpflichtung der Eidablegung auf die unbefleckte Empfängnis Mariä blieb bis 1782 bestehen. Deren Aufhebung sowie auch die Aufhebung weiterer auf der kirchlichen Bindung beruhenden Akte fällt in die aufklärerische Regierungszeit Josephs II.

Erst Ende des 18. Jahrhunderts, im Rahmen der josephinischen Toleranzpolitik, wurde den sogenannten Akatholiken das Universitätsstudium ermöglicht. Die Reformen Josephs II. machten den religiösen Zugangsbeschränkungen ein

Ende, von einer Gleichberechtigung der anderen Konfessionen mit den Katholiken war man allerdings noch weit entfernt. 1778 öffnete die Universität Wien ihre Tore für Protestanten,⁹ mit dem Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 verfügte Joseph II., die Akatholiken, zu denen die Protestanten A.B. und H.B. sowie die nicht unierten Griechen zählten, „zu akademischen Würden“ zuzulassen.¹⁰ Drei Monate später, im Jänner 1782, erging ein entsprechendes Hofdekret auch für Juden.¹¹ Akatholiken und Juden wurden damit zu den weltlichen Studien zugelassen,¹² das Studium der Theologie blieb ihnen dagegen verwehrt. Für „Israeliten“ – wie Personen mosaischen Glaubens in den zeitgenössischen Gesetzeskommentaren genannt wurden – gab es in den folgenden Jahrzehnten auch weiter viele Beschränkungen.

Besondere Vorschriften wurden bereits 1783 zwecks Überwachung der jüdischen Studenten erlassen. Demnach war sicherzustellen, dass die jüdischen Studenten „unter dem Vorwande des Studiums keinen Handel treiben, und dadurch die Bürger oder die eine Toleranz zahlenden Juden beeinträchtigen.“¹³ Immer wieder wurde die Frage der Zulassung von Juden zur Vorlesung und Prüfung aus Kirchenrecht, einem der Pflichtfächer des juristischen Studiums, diskutiert. 1820 entschied Kaiser Franz I., dass Juden zwar die Vorlesung aus Kirchenrecht besuchen dürften, „jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen“ waren.¹⁴ Diese Einschränkung wurde in

⁴ Ebd. 382.

⁵ Ebd. 382 Anm. 506.

⁶ Statut v. 17. 5. 1649 lit. d, abgedruckt bei KINK, Geschichte 2, Nr. 91.

⁷ DERS., Geschichte 2, Nr. 94.

⁸ DERS., Geschichte 1, 384.

⁹ Ebd. 515.

¹⁰ DERS., Geschichte 2, Nr. 186.

¹¹ Ebd. Nr. 187.

¹² Laut Kink konnten Juden allerdings schon davor an der medizinischen Fakultät studieren. KINK, Geschichte 1, 515f. Anm. 687.

¹³ Hof-Entschließung v. 5. 6. 1783, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 1, 60.

¹⁴ Allerhöchste Entschließung v. 21. 8. 1820, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 2, 123. Vgl. zu den unterschiedlichen Ansichten auch SCHIMA, Rechtsstellung der Juden 427.

den folgenden Jahren mehrfach von höchster Seite bestätigt.¹⁵ Über die Frage der juristischen Doktorwürde von Juden entschied bereits im Herbst 1790 Kaiser Leopold II.¹⁶ Er erklärte, dass jüdische Studenten das rechts- und staatswissenschaftliche Studium nur mit einem *doctor iuris civilis* beenden konnten – im Gegensatz dazu konnten Studenten christlicher Konfession ihr Studium mit einem *doctor iuris utriusque*, der auch den *doctor iuris canonici* umfasste, absolvieren.

Eigens geregelt wurde die Frage der Übernahme von akademischen Würden, wie insbesondere jene des Dekans und des Rektors, durch Nichtkatholiken. Unter Kaiser Franz I. erfolgte in diesem Bereich eine Verschlechterung bzw. Klärstellung der rechtlichen Stellung der Akatholiken und Juden. 1817 verfügte die Studienhofkommission, dass an sie keine akademischen Würden verliehen werden können, „weil die Würdenträger gottesdienstlichen Feyerlichkeiten beywohnen müssen“.¹⁷ Eine Anfrage der medizinischen Fakultät bei der Studienhofkommission 1834 ergab neuerlich, dass protestantische Mitglieder der medizinischen Fakultät weder das Amt des Rektors noch des Dekans übernehmen dürften. Begründet wurde diese Beschränkung mit den Verpflichtungen religiöser Natur, die mit diesen Ämtern verbunden waren. Rektoren und Dekane hatten an „bestimmten katholischen gottesdienstlichen Feyerlichkeiten beizuwohnen; am Gründonnerstage mit den akademischen Mitgliedern das Altarsacrament zu empfangen“¹⁸ und in manchen religiös-pädagogischen Fragen Gutachten zu

erstellen. Folglich sollten nur Katholiken zum Rektor und Dekan bestellt werden.

II. Die Habsburgermonarchie 1848–1918

Zwischen Toleranz und Verdrängung

Die Märzrevolution 1848 stand unter dem Vorzeichen der Gleichstellung – sei es der sprachlichen innerhalb der multilingualen Monarchie, sei es der ständischen durch die Aufhebung bestehender Beschränkungen, sei es aber auch der religiösen durch die Gleichstellung von Katholiken und Nichtkatholiken. Die revolutionäre Idee unterstützten unter anderem auch Teile der jüdischen Bevölkerung, so bspw. Adolf Fischhof, der die Forderungen nach Mitbestimmung des Volkes und Pressefreiheit offen formulierte, und Ludwig August Frankl, dessen Gedicht „Die Universität“ als erstes „zensurfrees [Flug-]Blatt in Oesterreich“¹⁹ verbreitet wurde.²⁰ Mit der Revolution änderte sich schrittweise, aber grundlegend das österreichische Universitätsystem. Während der Entwurf des neuen Organisationsgesetzes explizit „kein Hinderniß der Berufung“ im jeweiligen religiösen Glaubensbekenntnis sah,²¹ äußerte sich das „endgültige“ provisorische Organisationsgesetz aus dem Jahr 1849 hierzu gar nicht. Zeitgenössische Berichte problematisierten die Berufung von Nichtkatholiken nur am Rande. 1853 stellte eine Denkschrift des Ministeriums für Kultus und Unterricht fest, dass Akatholiken, also nichtkatholische Christen, prinzipiell zu Professoren bestellt werden könnten, es sich dabei allerdings um

¹⁵ UNGER, Gesetze über die höheren Studien 2, 123.

¹⁶ Hofdecret v. 8. 10. 1790, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 2, 144f.

¹⁷ Studienhofkommissionsdekret v. 29. 8. 1817, PGS XLV/126.

¹⁸ Studien-Hofcommissions-Präsidial-Decret v. 15. 2. 1834, Z. 581, abgedruckt bei: UNGER, Gesetze über die höheren Studien 1, 18.

¹⁹ ZIMMERMANN, Wissenschaft 163.

²⁰ Vgl. LICHTBLAU, Integration 449–455.

²¹ § 66 Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich, Wiener Zeitung Nr. 200 v. 21. 7. 1848, 195. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 50.

Ausnahmefälle handle.²² In diesem Zeitraum waren an der Universität Wien einige Protestanten tätig, so u.a. der Philologe Hermann Bonitz und der Mediziner Ernst von Brücke.²³ Obwohl rechtlich nach 1848 keine konfessionellen Vorgaben für die Ausübung der akademischen Würden des Dekans und Rektors mehr bestanden, widersetzten sich manche universitären Kreise der Wahl von Akatholiken zu akademischen Würdenträgern mit dem Argument des katholischen Charakters der Universität Wien.

Dieses Argument äußerte 1851 das Universitätskonsistorium bei der Wahl von Bonitz zum Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Wien. Der Protest des Universitätskonsistoriums, des höchsten Organs der Universität, führte zur Verweigerung der Bestätigung der Wahl von Bonitz durch das Unterrichtsministerium. Erst knappe 17 Jahre später wurde ein Protestant, Ernst von Brücke, als Dekan der medizinischen Fakultät an der Universität Wien bestätigt, 1879 konnte er als erster Protestant das Amt des Rektors der Universität Wien ausüben.²⁴

Noch schwieriger gestaltete sich die Situation der Juden an der Universität. 1865 benannte Gerson Wolf zwei außerordentliche Professoren und 13 Privatdozenten jüdischer Konfession an der Universität Wien, davon waren bis auf den außerordentlichen Professor für Orientalistik Jacob Goldenthal alle an der medizinischen Fakultät tätig.²⁵ Zu diesem Zeitpunkt lehrten bereits einige Juristen mosaischen Glaubens bzw. jüdischer Herkunft – eine Unterscheidung, die ab den 1880er Jahren an gesellschaftlicher Relevanz verlor – an den österreichischen Universitäten. Als Pionier innerhalb der habsburgischen Judenschaft erreichte der in Mähren geborene

Wolfgang Wessely Außergewöhnliches:²⁶ Als zweifacher Doktor (Philosophie und Rechtswissenschaften) wurde ihm als erstem Juden Österreichs die konfessionell unbeschränkte Lehramtsbefähigung erteilt, „als erster Jude [erhielt er] die Lizenz, Privatunterricht in den obligaten Fächern der juridischen Facultät zu erteilen“,²⁷ bereits 1849 hielt er als Privatdozent Vorlesungen über Verfahrensrecht an der Prager Universität, 1850 habilitierte er sich zusätzlich für Strafrecht. Im gleichen Jahr absolvierte er als erster Jude die Richteramtsprüfung, ein Jahr später erfolgte die Ernennung zum Extraordinarius für Strafrecht²⁸ in Prag und schließlich 1861²⁹ – wieder als erster Jude – die Ernennung zum ordentlichen Professor.³⁰ Dass die Ernennung eines Juden auf ein Ordinariat durchaus mit Protesten seitens der katholischen Kirche verbunden war, zeigt die Korrespondenz des Erzbischofs von Prag, Friedrich zu Schwarzenberg, mit dem Unterrichtsminister Leo v. Thun aus dem Jahr 1857. Schwarzenberg erklärte, dass er es „unendlich bedauern müßte, wenn Professor Wessely an der juridischen Fakultät als Ordinarius angestellt werden sollte“, denn es könne „doch nur eine Ausnahmsmaßregel seyn, daß ein Jude als Lehrer bey einer ursprünglich katholischen kirchlichen Institution angestellt ist, deren Kanzler und Studienprotector der Erzbischof heißt“.³¹

²² K.k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Neugestaltung 60f.; LENTZE, Universitätsreform 209.

²³ Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 111.

²⁴ M.w.N. ebd. 111.

²⁵ WOLF, Studien zur Jubelfeier 185–191.

²⁶ Zu ihm vgl. LÖFFLER, Wessely; REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus 185.

²⁷ [Nachruf auf] Wolfgang Wessely, Die Neuzeit Nr. 17 v. 29. 4. 1870, 187.

²⁸ Wiener Zeitung Nr. 113 v. 11. 5. 1851, 1399.

²⁹ Wiener Zeitung Nr. 212 v. 12. 9. 1861, 3277.

³⁰ [Nachruf auf] Wolfgang Wessely, Die Neuzeit Nr. 17 v. 29. 4. 1870, 186–188.

³¹ Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen-Bodenbach, Familienarchiv Thun-Hohenstein, Linie Tetschen, Nachlass Leo Thun, A3 XXI D437, digital unter <http://thun-korrespondenz.uibk.ac.at:8080/exist/apps/Thun-Collection/index.html> (abgerufen am 24. 7. 2020).

An der Universität Wien wurde als erster Ordinarius jüdischen Glaubens an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät 1874 Carl Samuel Grünhut³² ernannt.³³ Grünhut hatte sich 1869 in Wien habilitiert, 1872 folgte die Ernennung zum außerordentlichen und zwei Jahre später zum ordentlichen Professor. Insgesamt war die Zahl der mosaisch gebliebenen Lehrkräfte in der Monarchie an der juristischen Fakultät vergleichsweise gering. Insbesondere ist zu bemerken, dass sie nur vereinzelt auf eine ordentliche Professur berufen wurden, wie z.B. 1897 Josef Schey³⁴. Größer ist die Zahl der jüdischen Privatdozenten, so unter anderem Stanislaus Pineles,³⁵ Rudolf Pollak,³⁶ Isidor Singer³⁷ oder Friedrich Tezner^{38,39}. Eine weitaus größere Gruppe stellten die vom Judentum zum Christentum übergetretenen Rechtsgelehrten dar. Bereits in den 1850er Jahren waren mehrere konvertierte Juristen jüdischer Herkunft an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Professoren ernannt worden.⁴⁰ Dabei dürfte die Konversion durchaus vom Unterrichtsministerium begrüßt worden sein. Der

Jurist Heinrich Jaques berichtete von der Praxis seitens des Unterrichtsministeriums, jüdische Kandidaten auf die Vorteile des Religionswechsels „officiös oder confidentiell“ hinzuweisen.⁴¹

Zu den ersten konvertierten Professoren gehörten Joseph Unger und Julius Glaser. Unger hatte sich bereits 1853 in Wien habilitiert, ging zunächst als Extraordinarius nach Prag und kehrte 1856 an die Universität Wien zurück, wo er zunächst als außerordentlicher und ab 1857 als ordentlicher Professor für österreichisches bürgerliches Recht wirkte.⁴² Im Gegensatz zu Grünhut war Unger noch unmittelbar vor seiner Promotion zum Katholizismus konvertiert. Glaser war bereits in seiner Jugend aus dem mosaischen Glauben ausgetreten, er habilitierte sich 1854 in Wien und wurde ebenfalls zunächst 1856 außerordentlicher sowie 1860 schließlich ordentlicher Professor für Strafrecht an der Wiener juristischen Fakultät.⁴³ In den späteren Jahren folgten unter anderen Adolf Menzel,⁴⁴ Sigmund Adler,⁴⁵ Alexander Löffler,⁴⁶ Carl Grünberg,⁴⁷ Josef Hupka,⁴⁸ Hans Kelsen⁴⁹ und Oskar Pisko.⁵⁰

³² Professor für Handels- und Wechselrecht. Vgl. zu ihm STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 521f.

³³ Neue Freie Presse Nr. 5335 v. 4. 7. 1878, 1.

³⁴ Professor für österreichisches Zivilrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 346–351.

³⁵ Privatdozent des römischen Rechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 286f.

³⁶ Privatdozent für österreichisches Zivilprozessrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 412–414.

³⁷ Privatdozent für Statistik. Vgl. zu ihm STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 525–527.

³⁸ Privatdozent für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungsrecht und -lehre. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, Tezner.

³⁹ Vgl. OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 75–77.

⁴⁰ Zu den konvertierten Juristen vgl. STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation.

⁴¹ JAQUES, Denkschrift 42; vgl. auch STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 113.

⁴² MEISSEL, Unger 213 Anm. 14.

⁴³ SCHILD, Glaser 184f.

⁴⁴ Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes, der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 499–503.

⁴⁵ Professor der österreichischen Reichsgeschichte. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 301f.

⁴⁶ Außerordentlicher Professor des österreichischen Straf- und Strafprozeßrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 439–441.

⁴⁷ Professor der neueren Wirtschaftsgeschichte und Volkswirtschaftspolitik. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 553f.

⁴⁸ Professor des Handels- und Wechselrechts. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 385–390.

Vielen verdienten Rechtsgelehrten jüdischer Herkunft blieb die Professur ihr Leben lang verwehrt, so beispielsweise Friedrich Tezner, der schlussendlich nach seiner Konversion 1907 zum Richter am Verwaltungsgerichtshof ernannt wurde.⁵¹

Zunächst mussten primär die Professoren, die am mosaischen Glauben festhielten, mit antijüdischen Anfeindungen zurechtkommen. Mit dem Aufkommen des rassistischen Antisemitismus um 1880 wurde die Unterscheidung zwischen Personen jüdischen Glaubens und solchen jüdischer Abstammung zunehmend verwischt. Immer wieder wurde das Schlagwort von der „Verjudung der Universität“ bemüht, in den Zeitungen findet sich dieser Ausdruck ab den 1880er Jahren zunehmend. Aufschwung erhielt der Antisemitismus durch die immer stärkere Vereinnahmung des Sujets im politischen Leben. Antisemitische Parolen gehörten bei den Wiener Gemeinderatswahlen der Jahrhundertwende zum Alltag.

1883 wetterten antisemitische Blätter gegen die Besetzung der Professur für Völkerrecht mit dem Sohn des Wiener Oberrabbiners, Georg Jellinek, der sich in Wien für Rechtsphilosophie und Völkerrecht habilitiert hatte.⁵² Die Tageszeitung „Das Vaterland“ äußerte sich unter der Schlagzeile „Zur Verjudung der Wiener Universität“ gegen die „an den Stätten der Wissenschaft präponderierenden Parteigänger der israelitischen Allianz“ und erklärten es für „seltsam“, „wenn das Völkerrecht der christlich europäischen Staatengemeinschaft an der Wiener Universität keinen anderen Interpreten

fände, als einen israelitischen.“⁵³ Jellinek wurde schlussendlich zum Extraordinarius für Staatsrecht bestellt, musste aber darüber hinaus auch Völkerrecht lehren – gekränkt verließ er 1889 Österreich.

Zu einer ähnlichen Situation kam es 1904 bei der Nachbesetzung der Lehrkanzel für römisches Recht. Zu den aussichtsreichsten Kandidaten zählte der bedeutende jüdische Romanist aus dem Deutschen Reich, Otto Lenel. Seine Berufung scheiterte allerdings an einer antisemitischen Kampagne – sowohl antisemitische Zeitungen als auch Alois von Liechtenstein, einer der führenden konservativen Politiker, lehnten die Berufung Lenels ab,⁵⁴ stattdessen wurde der kürzlich habilitierte Grazer Romanist Leopold Wenger nach Wien berufen.⁵⁵

Bemerkenswert ist die zu Beginn des 20. Jahrhunderts verwendete, aus heutiger Sicht menschenverachtende Terminologie, die zu diesem Zeitpunkt durchaus salonfähig war – findet sie sich doch auch in Protokollen der höchsten Vertretungskörper Österreichs. Während einer Debatte im Abgeordnetenhaus im Dezember 1907 hielt Josef Redlich, Hochschullehrer und Abgeordneter, eine bewegende Rede über die Anzahl der Juden an den Universitäten, die zeitgenössische Terminologie verwendete Begriffe wie „Verjudung“ und „judenrein“. Redlich – selbst jüdischer Herkunft – begegnete dabei den Forderungen der Klerikalen, die Anzahl der jüdischen Hochschullehrer am Verhältnis zur Bevölkerung zu normieren, mit dem Verweis auf die staatsbürgerlichen Rechte, die „jedem die volle Gleichheit vor dem Gesetze, also auch die volle Gleichberechtigung in der Benützung der öffentlichen Institutionen“⁵⁶ gewährten. Die parlamentarische Behandlung dieser Themen

⁴⁹ Professor für Staatslehre und Staatsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, Hans Kelsen.

⁵⁰ Professor für österreichisches bürgerliches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 390–393.

⁵¹ OLECHOWSKI, Tezner.

⁵² Zur Angelegenheit Jellinek vgl. KEMPTER, Jellineks 235–253; OLECHOWSKI, Von Jellinek zu Kelsen.

⁵³ Das Vaterland Nr. 127 v. 10. 5. 1883, 5.

⁵⁴ REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus 190.

⁵⁵ OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 274.

⁵⁶ Neues Wiener Tagblatt Nr. 334 v. 5. 12. 1907, 6.

ging auf die seitens der katholischen Kreise anlässlich des 6. allgemeinen österreichischen Katholikentages aufgestellten Forderungen zurück. Die Broschüre, „Ein Stich in’s Wespennest“ betitelt, enthielt die von Karl Lueger gehaltene Rede. Darin wandte er sich gegen die „Verjudung der Universitäten“, die „jüdische Fremdherrschaft“ und forderte die Bildung einer katholischen Universität.⁵⁷ In Redlichs Nachlass findet sich ein ausführlicher Entwurf zur Situation der jüdischen Gelehrten an den österreichischen Universitäten, wohl als Antwort an Lueger gedacht.

Darin stellt Redlich entgegen den Hetzkampagnen der antisemitischen Kreise fest: „Seit Jahren werden keine Ordinarien mehr auch für die juristische Fakultät aus nichtarischen Kreisen vorgeschlagen. Die Folge davon ist, dass selbstverständlich die Extraordinariate fast durchwegs Juden oder Nichtarier sind. Ihre scheinbar große Zahl ist eben der sprechende Beweis dafür, dass nichtarische Professoren auch bei grössten wissenschaftlichen Leistungen nicht mehr imstande sind, das Ordinariat an irgend einer österreichischen Universität zu erlangen. Sie bleiben in dieser Klasse sitzen. Damit hängt nun zusammen [...] die Tatsache, dass von den 5 deutschen Universitäten Österreichs Innsbruck und Graz als unbedingt judenfrei, sozusagen mit dem tabum [sic] für alle Nichtarier belegt sind. [...] Aus diesem Umstande hat sich schon in früheren Jahren eine gewiss grössre [sic] Zahl nichtarischer Professoren an der Czernowitzer und Prager Fakultät angesammelt. An beiden Fakultäten findet das heftigste Widerstreben gegen eine weitere Berufung nichtarischer Professoren statt, ein Bestreben, in welchem, so komisch es klingt, getaufte jüdische Professoren im geeigneten Falle sogar die Führung übernehmen.“⁵⁸

⁵⁷ Broschüre „Ein Stich in’s Wespennest“, abgedruckt in RATHKOLB, Antisemitismus 259–274, hier 261f.

⁵⁸ REDLICH, Jüdische Gelehrte 285f.

Gerade diese letzte Bemerkung zeigt die schwierige Einordnung der konvertierten Juden durch sie selbst einerseits und ihr Umfeld andererseits. Nach dem eigenen Selbstverständnis, nicht mehr zur jüdischen Gesellschaft zu gehören, versuchte sich wohl manch ein Konvertit von den Juden abzugrenzen bis hin zum Antisemitismus, gleichzeitig jedoch blieb er in der Außensicht der antisemitischen Kreise sein Leben lang im Judentum gefangen.

Unklar ist, seit wann es genaue Aufzeichnungen zur Konfession der Hochschullehrer gab. Als 1885 der Abgeordnete und Weltpriester Josef Greuter beklagte, dass sich an der Universität Wien „schon im Katalog [Anm.: damit ist wohl das Vorlesungsverzeichnis gemeint] 64 Lehrer semitischer Abstammung“ finden,⁵⁹ erwiderte ihm der Unterrichtsminister Sigmund Conrad von Eybesfeld, dass er „kein Verzeichnis über die Lehrkräfte nach ihrer Confession“ führe und auch „gar nicht in Kenntniß von der Confession einzelner Lehrkräfte [sei], weil bei den Ernennungen auf die Lehrtüchtigkeit, die wissenschaftliche Begabung und Verdienstlichkeit gesehen [werde] und nicht auf die Confession.“⁶⁰ Quellenmäßige Hinweise darauf, dass die Konfession bei der Habilitation festgestellt wurde, gibt es für die Universität Wien seit 1909.⁶¹

Besonders heikel war freilich die Frage, ob jüdische Professoren bzw. solche jüdischer Herkunft berechtigt waren, die Dekans- und Rektorswürde zu übernehmen. Aus rechtlicher Sicht war die Lage insbesondere nach dem Organisationsgesetz 1873 klar: Es gab keine rechtlichen Schranken religiöser Natur.⁶² Faktisch sah die Situation freilich anders aus. Ein Zeitungsbericht aus dem

⁵⁹ StPAH, 9. Sess, 14270.

⁶⁰ StPAH, 9. Sess, 14283.

⁶¹ Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 115, 265.

⁶² § 11 besagte: „Die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.“ G betreffend die Organisation der Universitätsbehörden RGBl 1873/63.

Jahr 1922 gibt hier den entscheidenden Hinweis. Als 1922 der Historiker Samuel Steinherz,⁶³ ein Jude, an der Deutschen Universität Prag zum Rektor gewählt wurde und dann auch noch die Wahl annahm, gingen in Prag die antisemitischen Wogen hoch. Das „Prager Tagblatt“ berichtete von der Usance des Turnus bei der Rektorswahl, wonach der nach Anciennität nächste Professor der jeweiligen Universität zum Rektor gewählt wurde. „In diesem Ringenspiel fiel nun die Reihe wieder einmal auf einen Juden, und während nach einem ungeschriebenen Gesetz vordem die jüdischen Professoren nur zum Dekanate zugelassen waren, die vollzogene Rektorswahl jedoch dankend ablehnen mußten,“⁶⁴ folgte Steinherz diesem ungeschriebenen Gesetz nicht und nahm die Wahl an. Zwar bezieht sich der Zeitungsartikel auf tschechoslowakische Universitäten, doch ist anzunehmen, dass ein solcher Usus vor dem Zerfall der Monarchie ebenfalls bestand. Einige Berichte über die Ablehnung der Rektorswahl finden sich in den Tageszeitungen Österreich-Ungarns.⁶⁵ Selbst die weniger problematische Wahl eines jüdischen Professors zum Dekan rief in der antisemitischen Presse immer wieder Proteste mit Beschimpfungen und respektlose Unmutsaktionen der antisemitischen Studentenkreise hervor. Besonders viel Anfeindungen musste sich aufgrund seiner Pionierfunktion Carl Samuel Grünhut gefallen lassen, war er schließlich nicht nur der erste jüdische Ordinarius an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sondern auch der erste jüdische Dekan der Universität Wien.⁶⁶ Fast wäre er auch der erste jüdische Rektor geworden – doch das wussten die antisemitischen Kreise rechtzeitig zu verhin-

dern.⁶⁷ In einem Brief an den verhinderten jüdischen Professor Georg Jellinek bemerkte Grünhut, dass er angesichts der anstehenden Gemeinderatswahlen die Rektorswahl ohnehin nicht angenommen hätte, denn er hielt es „für tactvoll bei der heutigen Lueger-Strömung nicht als Haupt der Universität zu fungieren“, erklärte vielmehr, ein „Jude [müsse] heutzutage sich damit begnügen in Reih und Glied als Ordinarius zu wirken.“⁶⁸ Grünhut hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Erfahrungen mit den antisemitischen Blättern während seiner Zeit als Dekan gemacht. Insbesondere nach seiner zweiten Wahl hoben Tagesblätter seine Konfession hervor, antisemitische Zeitungen orteten in seiner Wahl gar den Beweis für die „Verjudung der Universität Wien“. Gleich am Tag der Dekanswahl berichtete „Das Vaterland“, dass Grünhut, „wenn auch nur mit stricter Majorität, doch nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wiedergewählt worden war. Auch ein Zeichen der Zeit und der zunehmenden – Verjudung der Wiener Universität!“⁶⁹

Ein Blick auf die Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften zeigt, dass es nach wie vor Beschränkungen für jüdische Studenten beim juristischen Studium gab. Zunächst wurde 1850 das Verbot der Absolvierung der Prüfung aus Kirchenrecht aufgehoben.⁷⁰ In den folgenden Jahren wurden Juden nun verpflichtet, die kirchenrechtliche Vorlesung und Prüfung im Rahmen der Staatsprüfung zu absolvieren, ein Umstand, der mit der Einführung der Studienordnung 1855 begründet wurde. Das Unterrichtsministerium erklärte in Rahmen einer konkreten Anfrage, dass „die Kenntnis des canonischen

⁶³ Vgl. zu ihm KEIL, Steinherz; KONRÁD, Geisteswissenschaften.

⁶⁴ Prager Tagblatt Nr. 274 v. 23. 11. 1922, 1.

⁶⁵ Vgl. mwN STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 112.

⁶⁶ So zu mindestens die Tageszeitung „Das Vaterland“ Nr. 53 v. 23. 2. 1887, 1.

⁶⁷ OLECHOWSKI, Von Jellinek zu Kelsen 383f.

⁶⁸ Grünhut an Jellinek, in: KEMPTER, Jellineks 293.

⁶⁹ Das Vaterland Nr. 159 v. 9. 6. 1886, 5.

⁷⁰ VO v. 14. 1. 1850, RGBl 33/1850. Zu diesem Zeitpunkt war die Regelung des Prüfungswesens noch unklar. Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Zur Einführung der juristischen Staatsprüfung 346.

Rechtes als ein wesentliches Entwicklungsmoment [sic] der Rechtswissenschaft und als Theil der fundamentalen juristischen Bildung für jeden wissenschaftlich gebildeten Juristen nothwendig ist“.⁷¹ Das änderte allerdings nichts an dem Umstand, dass Juden nach wie vor keinen *doctor iuris canonici* erwerben durften.⁷² Bis zur Rigorosenordnung aus dem Jahr 1872 waren Juden nicht verpflichtet, bei den Rigorosen die Prüfung aus Kirchenrecht abzulegen. In einem Ministerialerlass aus dem Jahr 1852 sah man „in der Gestattung, bei der Disputation Theses der Vertheidigung aus dem canonischen Rechte aufzustellen, jedenfalls eine große Unzukömmlichkeit“ und stellte es „israelitischen Candidaten“ frei, sich aus kanonischem Recht auf ausdrücklichen Wunsch hin prüfen zu lassen.⁷³ Die neue Rigorosenordnung 1872 erklärte explizit, dass die „Religionsverschiedenheit [...] keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung aus dem kanonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doctorstitel“ begründe.⁷⁴ Folglich mussten ab diesem Zeitpunkt jüdische Bewerber die Prüfung aus Kirchenrecht absolvieren und waren berechtigt, den Titel *doctor iuris utriusque* zu erwerben. Das änderte zunächst wenig daran, dass viele jüdischen Studenten kurz vor dem rechtshistorischen Rigorosum ihre Konfession änderten, um ihre beruflichen Chancen zu verbessern und – bis 1872 – den Titel des Doktors beider Rechte erwerben zu können.⁷⁵

⁷¹ Ministerial-Erlass v. 1. 11. 1857, Z. 18371, abgedruckt in: THAA, Universitäten 373.

⁷² Ebd.

⁷³ Ministerial-Erlass v. 21. 11. 1852, Z. 6089, abgedruckt in: THAA, Universitäten 424f.

⁷⁴ Verordnung v. 15. 4. 1872, Z. 4398, abgedruckt in: THAA, Universitäten 643–660, 644.

⁷⁵ OLECHOWSKI, Hans Kelsen 87. Allgemein zu jüdischen Konvertiten vgl. STAUDACHER, Jüdische Konvertiten.

III. Erste Republik

Der Triumph des faktischen Antisemitismus

Die nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns ausgerufenen Republik grenzte sich zwar staatsrechtlich vom alten Cisleithanien ab, übernahm aber nichtsdestoweniger fast die gesamte cisleithanische Rechtsordnung⁷⁶ – so auch die universitätsrechtlichen Bestimmungen. Lediglich ein paar Bereiche erfuhren in der kurzen Zeit der Ersten Republik eine juristische Neufassung – so insbes. das Habilitationsrecht und das Disziplinarrecht. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie wurden größtenteils beibehalten, eine wesentliche programmatische Änderung stellte die 1922 in das Organisationsgesetz eingefügte explizite Bezeichnung der Universitäten als „deutsche Forschungs- und Lehranstalten“ dar.⁷⁷ Folglich sahen sich die „völkischen“ Kreise durchaus berechtigt, den „deutschen Charakter“ der Universität zu schützen.⁷⁸

Auffallend ist, dass gleichzeitig eine Verrechtlichung des universitären Alltages im formellen Sinn einsetzte. Während sich die universitären Organe bislang auf verschiedenartige Rechtsbestimmungen in Disziplinarangelegenheiten berufen hatten und die Qualität der Rechtsschutzmaßnahmen abhängig von der personellen Besetzung der Disziplinarkommission war, wurde nun in der Ersten Republik das Verfahrensrecht im Bereich der universitären Disziplinargerichtsbarkeit normiert.⁷⁹ Neben diesen autonomen Bestimmungen, die von Universität zu Universität variierten, setzte auch die bun-

⁷⁶ § 16 Staatsgründungsbeschluss, StGBI 1918/1.

⁷⁷ Art. I Novelle zum Organisationsgesetz 1873, BGBl 1922/546.

⁷⁸ STAUDIGL-CIECHOWICZ, Universitäten 236f.

⁷⁹ So bspw. für die Universität Wien: Ordnung des Verfahrens in Disziplinarsachen der Universitäts-Professoren, Privatdozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte aus 1922, Universitätsarchiv Graz, Jur. Dek. 1922/23, 781 ex 1922/23.

desstaatliche Gesetzgebung auf die Stärkung der Rechtssicherheit. Mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Jahr 1925 wurde eine große Lücke im Verwaltungsverfahrenrecht geschlossen, auf universitätsrechtlicher Ebene ist auf die novellierten Habilitationsbestimmungen hinzuweisen.⁸⁰ Diese stärkten die rechtliche Position der Habilitationswerber durch die Einführung von Parteirechten: konkreten Erledigungsfristen und Begründungsverpflichtungen. Gleichzeitig schuf der neue § 6 der Habilitationsordnung 1920 die Möglichkeit, den Habilitationswerber abzuweisen, und zwar aus in der Person des Bewerbers gelegenen Gründen. Bis dahin gab es eine ähnliche Bestimmung, die aber auf die Persönlichkeit des Bewerbers abzielte. Diese Änderung wird in der Literatur als rechtliche Hintertür gewertet, um Personen aus rassistischen Gründen von der Habilitation fernzuhalten.⁸¹ Inwiefern das in der Praxis zutraf, oder ob bereits die davor geltende Bestimmung für die antisemitische Praxis ausreichend war, lässt sich nur durch größer angelegte interdisziplinäre Querschnittsstudien feststellen.

Die nach dem Krieg angespannte wirtschaftliche Situation und der Zuzug von jüdischen Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina – den sogenannten „Ostjuden“ – verschärfte den ohnehin bestehenden Judenhass. Juden wurden als „unerwünschte Konkurrenz“ wahrgenommen⁸² – den Konkurrenzkampf verschärfte an der juristischen Fakultät der Umstand, dass seit 1919 auch Frauen zum Studium zugelassen worden waren.⁸³ Versuche, auf rechtlichem Wege Zugangsbeschränkungen für Personen jüdischer Herkunft oder mosaischer Konfession einzuführen, gestalteten sich schwierig. Immer wieder finden sich Forderungen „deutsch-arischer“ Studenten nach einem Numerus clausus. Primär

war dieser als Ausgrenzung jüdischer StudentInnen gedacht, darüber hinaus wurde immer wieder die Forderung nach dem Ausschluss von Juden von bestimmten akademischen Funktionen erhoben. Besonders laut wurden diese Forderungen am Vorabend des Zweiten Deutschen Hochschultages 1923. Ende 1922 bezog der Rektor der Wiener Universität offiziell Stellung zur Forderung der „völkischen“ Studierenden nach einem Numerus clausus für jüdische Studierende und Hochschullehrer⁸⁴. In seiner Stellungnahme, die medienwirksam auf der Titelseite der konservativen Tageszeitung „Die Reichspost“ erschien, zeigte er sich den Proponenten gegenüber verständnisvoll, bemerkte aber, dass es „indessen schwer sein [dürfte], Abhilfe zu schaffen, so lange infolge der geltenden Habilitationsvorschriften ausschließlich die wissenschaftliche Qualifikation für die Habilitation eines Privatdozenten maßgebend sein darf und nach dem Staatsgrundgesetz die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession kein Hindernis für die Erreichung eines allen Staatsbürgern zugänglichen Amtes bildet.“⁸⁵ Die Forderungen nach einem Numerus clausus wurden wiederholt bis zum „Anschluss“ 1938 erhoben. Eine kurze Verwirklichung – wenn auch nur in abgeschwächter Form – erfuhren sie im Rahmen einer antisemitisch motivierten Studentenordnung für die Universität Wien, die vom Akademischen Senat 1930 beschlossen, allerdings rund ein Jahr später vom Verfassungsgerichtshof aus formellen Gründen aufgehoben wurde.⁸⁶ Der Umstand, dass nur in einzelnen Bereichen – wie dem Habilitationsrecht – eine rechtliche Hintertür für den Antisemitismus gegeben war, stärkte die Rolle außerrechtlicher Faktoren wie antise-

⁸⁰ Habilitationsnorm v. 2. 9. 1920, StGBI 1920/415.

⁸¹ TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus 106.

⁸² REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus 190.

⁸³ EHS, Frauenstudium 166.

⁸⁴ Ähnliche Forderungen gab es allgemein für akademische Berufe, insbes. für die Rechtsanwaltschaft. Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Advokatur.

⁸⁵ DIENER, Memorandum.

⁸⁶ Erk. des VfGH v. 20. 6. 1931, VfSlg 1397. Vgl. WIEDERIN, Jüdische Bevölkerung 105–107.

mitischer Hetze und der Wirkung von Netzwerken, die auf den ersten Blick politisch unterschiedliche Ziele verfolgten, doch als einen gemeinsamen Nenner den Antisemitismus und den Abbau der jüdischen Hochschullehrer hatten. Entscheidend für den Erfolg dieser außerrechtlichen Faktoren war die weit gestreute Basis der beteiligten Akteure. Diese vertraten unterschiedliche Zweige des staatlichen Lebens – waren also nicht nur an der Universität, sondern auch im Unterrichtsministerium bestens vernetzt, sie repräsentierten die verschiedenen Ebenen der Universität – von Studierenden über Verwaltungsorgane bis hin zu den höchsten Würdenträgern – und hatten ausreichend Kontakte zur Medienlandschaft.

Als führende Cliques an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in der Ersten Republik sind insbesondere der bereits 1909 gegründete „Deutscher Klub“ und die 1919 gegründete „Deutsche Gemeinschaft“ zu nennen.⁸⁷ Während der „Deutscher Klub“ ein in der Öffentlichkeit operierender Verein mit Vereinszeitschrift und geselligen Abenden war, agierte die Fachgruppe Hochschullehrer der „Deutschen Gemeinschaft“ im Geheimen. Gemeinsam war beiden die Förderung des „deutschen Charakters“ der Universität und der staatlichen Organe. Durch personelle Überschneidungen waren akkordierte Aktionen durchaus möglich. Kontakte bestanden insbesondere zur „Deutschen Studentenschaft“ als Vertretungskörper der „deutsch-arischen“ Studenten und zur „Deutsch-österreichischen Tages-Zeitung“, dem publizistischen Organ der antisemitischen Kreise. Besonders aktiv waren an der juristischen Fakultät unter anderem die Professoren Wenzel Gleispach⁸⁸ und Othmar Spann.⁸⁹ Namentlich Gleis-

pach verstand es in der Ersten Republik geschickt, seine Kontakte und Netzwerke auszubauen. Allein an der Universität Wien hatte er wiederholt neuralgische Machtpositionen inne, sei es als Dekan, als Rektor oder Disziplinaranwalt. In der Presse hingegen war Gleispach für seinen „Radauantisemitismus“ bekannt und berüchtigt.⁹⁰

Als Beispiel einer solchen akkordierten Aktion der antisemitischen Kreise, das quellenmäßig besonders gut belegt ist, ist der Skandal um Stephan Brassloff, einen jüdischen Extraordinarius, zu nennen.⁹¹ Brassloff fiel einer antisemitischen Hetze zum Opfer, deren Ziel es war, ihn als Konkurrenten von Ernst Schönbauer hinsichtlich der ordentlichen Professur aus römischem Recht, die durch die Emeritierung Moriz Wlassaks frei wurde, auszuschalten. Bereits im Sommer 1925, noch rechtzeitig vor der Emeritierung Wlassaks, der mit Ende September in den Ruhestand ging, startete die antisemitische Aktion gegen Brassloff. Man warf ihm vor, in den Lehrveranstaltungen Aussagen zu tätigen, die „mit der Auffassung über die deutsche Sitte“ nicht vereinbar waren.⁹² Die Aussagen Brassloffs mögen aus heutiger Sicht teilweise sexistisch und geschmacklos erscheinen, auffallend ist jedoch, dass sich über 20 Jahre lang niemand an Brassloffs Vorlesungsstil gestört hatte, erst jetzt zu diesem für ihn äußerst ungünstigen Zeitpunkt kamen die Beschwerden der „völkischen“ Studenten. Ende September 1925 langten gleichzeitig eine Selbstanzeige Brassloffs sowie eine Anzeige der „Deutschen Studentenschaft“ ge-

CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 426–432; KRAUS, Gleispach.

⁸⁹ Professor für Volkswirtschaftslehre und Politik, Finanzwissenschaft und Gesellschaftslehre. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 581–590.

⁹⁰ Arbeiter-Zeitung Nr. 217 v. 8. 8. 1930, 3.

⁹¹ Vgl. MEISSEL, Stephan Brassloff 11–16.

⁹² Eingabe v. 24. 9. 1925, UAW, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S 185.340, 2.

⁸⁷ Vgl. dazu rezent HUBER, ERKER, TASCHWER, Der Deutsche Klub.

⁸⁸ Professor des österreichischen Straf- und Strafprozeßrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-

gen Brassloff beim Akademischen Senat, der die Disziplinargewalt über die Hochschullehrer ausübte, ein. Dass die Aktion nicht zufällig war, bezeugen die erhaltenen Protokolle der Sitzungen der „Deutschen Gemeinschaft“ vom 4. Dezember 1925 – also bereits mitten im Disziplinarverfahren. So heißt es darin: „Man muß jetzt gut nachhelfen! Alles aufbieten, um Br[assloff] ganz zu amovieren.“⁹³ Gleichzeitig wurden – wie aus den Protokollen hervorgeht – potenzielle Unterstützer von Brassloff eingeschüchtert. Als Hans Kelsen für Brassloff Partei ergriff, wurde er seitens der antisemitischen Presse angegriffen und ihm mit den Worten gedroht: „[W]enn der Bettauerist Kelsen den Bettauerist Brasslow [sic] verteidigt, wird sich ein Rotstock [sic] finden.“⁹⁴ Die Anspielung bezog sich auf den Schriftsteller jüdischer Herkunft Hugo Bettauer, der u.a. kontroverse Beiträge zum Thema Sexualität publiziert hatte („Er und Sie. Wochenschrift für Lebenskultur und Erotik“ und später „Bettauers Wochenschrift“) und im März 1925 durch das NSDAP-Mitglied Otto Rothstock ermordet worden war.⁹⁵

Das Disziplinarverfahren gegen Brassloff dauerte bis Anfang Jänner 1926, die Disziplinarkammer kam zum Ergebnis, dass „eine erotische Ausgestaltung der Vorlesungen [...] mit der Würde des Lehramtes und daher mit den amtlichen und mit den Standespflichten eines akademischen Lehrers unvereinbar“⁹⁶ sei. Brassloff wurde für schuldig befunden und als Strafe die Rüge verhängt. Zwar handelte es sich dabei um

eine leichte Strafe, doch war der Schuldspruch Brassloffs und der mediale Wirbel um seine Person der Todesstoß für seine weitere Karriere – die ordentliche Professur sollte er nicht mehr erreichen. Die „Deutsche Gemeinschaft“ hingegen konnte diesen Fall als Sieg verbuchen – in der ersten Sitzung nach der Urteilsverkündung, die, wie das Disziplinarverfahren selbst, streng genommen der Geheimhaltung unterlag, erfolgte ein Bericht über den „Fall Brassloff“. Im Protokoll vom 4. Februar 1926 heißt es: „Bericht über den Fall Brassloff in der Disziplinarkommission, der nunmehr erledigt ist.“⁹⁷

Ebenfalls als akkordierte Aktion zu Beginn des Semesters begegnet uns die Erstellung von „Gelben Listen“ – Listen, welche in antisemitischen Zeitungen veröffentlicht wurden und Namen jener Hochschullehrer enthielten, die nicht ins „deutsch-arische“ Weltbild passten. Vereinzelt wurde den Namen auch die vermutete politische Überzeugung in Klammern angehängt. So findet sich im „Vorarlberger Tagblatt“ die „Gelbe Liste“ für das Jahr 1929 mit dem Eintrag „Kelsen (Marxist)“.⁹⁸ Die Erstellung der entsprechenden Listen übernahm die „Deutsche Gemeinschaft“, wie sich aus ihren Protokollen ergibt.⁹⁹

Die Machenschaften der antisemitischen Kreise vergifteten das Klima an der Universität. Selbst an der Universität etablierte Professoren jüdischer Herkunft fühlten sich an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät unwohl. Als Hans Kelsen 1930 nach Köln berufen wurde, war er zunächst gewogen, mit dem Unterrichtsministerium einen etwaigen Verbleib zu verhandeln – ein Schritt, der in solchen Situationen durchaus üblich war. Schlussendlich entschloss sich Kelsen jedoch, dem Ruf nach Köln zu folgen; als einen seiner Beweggründe

⁹³ Prot. v. 4. 12. 1925, zit.n. SIEGERT, Numerus Juden raus 36. Rezent veröffentlichte auch Andreas Huber die wenigen erhaltenen Protokolle der Deutschen Gemeinschaft (Fachgruppe Hochschulen). Vgl. HUBER, Akademische Schaltzentrale 21–31, hier 25. Unterstreichung im Original.

⁹⁴ Prot. v. 4. 12. 1925, zit.n. HUBER, Akademische Schaltzentrale 25.

⁹⁵ Vgl. BERGMANN-PFLEGER, Bettauer.

⁹⁶ Urteilstvorschlag v. 2. 1. 1926, UAW, Sonderreihe Disziplinarakten, Senat S 185.340, 40, S. 5.

⁹⁷ Prot. v. 4. 2. 1926, zit. n. HUBER, Akademische Schaltzentrale 28.

⁹⁸ Vorarlberger Tagblatt Nr. 238 v. 15. 10. 1929, 3.

⁹⁹ Prot. v. 4. 12. 1925, zit. n. HUBER, Akademische Schaltzentrale 25.

nannte er dem Unterrichtsministerium gegenüber „die immer unangenehmer sich gestaltende Stellung im Prof[essoren] Koll[egium]“. ¹⁰⁰ Kelsens schwierige Position im Professorenkollegium spiegelt der Beschluss des Professorenkollegiums wider, dem Unterrichtsministerium zu berichten, „daß das Prof.Koll. Wert darauf legt, daß Herr Prof. Kelsen der Wr. Univ. erhalten bleibe“. ¹⁰¹ Der Beschluss erfolgte im Zirkulationsweg als Umlaufbeschluss, die Frist war wegen der Dringlichkeit recht kurz – weniger als eine Woche. Das Ergebnis fiel relativ knapp aus – von 15 abstimmungsberechtigten Ordinarien stimmten zehn für den Antrag (Hans Sperl, ¹⁰² Hans Voltelini, ¹⁰³ Josef Hupka, Othmar Spann, Rudolf Köstler, ¹⁰⁴ Oskar Pisko, Gustav Walker, ¹⁰⁵ Alfred Verdross, ¹⁰⁶ Friedrich Woess ¹⁰⁷ und Max Layer ¹⁰⁸) und von sechs abstimmungsberechtig-

ten Extraordinarien zwei (Emil Goldmann ¹⁰⁹ und Stephan Brassloff), ebenfalls pro stimmte der Privatdozentenvertreter Richard Strigl, ¹¹⁰ nicht jedoch sein Kollege im Amt Erwein Höpler. ¹¹¹ Somit stimmten von den 21 Professoren neun nicht für Kelsens Verbleib. Zwar kann die kurze Abstimmungsgelegenheit die mangelnde Beteiligung in manchen Fällen verursacht haben, doch zeichnet sich auch ganz klar eine Clique ab, die sich wohl bewusst der Stimme enthalten hatte, und die von niemand anderem als Alexander Hold-Ferneck, ¹¹² also dem Dekan selbst, angeführt wurde. Er veranlasste zwar auf Antrag Layers, Woess' und Schönbauers die Abstimmung, doch findet sich sein Name nicht unter den Unterstützern des Antrages. Als klare politische und antisemitische Gegenspieler Kelsens lassen sich auch Ernst Schwind, ¹¹³ Wenzel Gleispach und Karl Gottfried Hugelmann ¹¹⁴ erkennen. Allein der Umstand, dass gleich drei Mitglieder des Akademischen Senats, des kollegialen Führungsorgans der Universität, ihre unterstützende Stimme nicht für den Verbleib

¹⁰⁰ ÖStA, AVA Unterricht Allg., Ktn. 796, GZ. 24911-I/1 aus 1930.

¹⁰¹ ÖStA, AVA Unterricht Allg., Ktn. 796, GZ. 21994-I aus 1930.

¹⁰² Professor des österreichischen Zivilprozeßrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 399–406.

¹⁰³ Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 298–300.

¹⁰⁴ Professor des Kirchenrechtes. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 321–327.

¹⁰⁵ Professor des österreichischen bürgerlichen Rechts. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 406–411.

¹⁰⁶ Professor für Rechtsphilosophie, Völkerrecht und Internationales Privatrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 533–538.

¹⁰⁷ Professor für römisches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 270–274.

¹⁰⁸ Professor für Staatslehre und Staatsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 503–509.

¹⁰⁹ Außerordentlicher Professor für deutsche Rechtsgeschichte und Rechtsaltertümer. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 302f.

¹¹⁰ Privatdozent für politische Ökonomie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 571f.

¹¹¹ Privatdozent für Kriminologie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 449f.

¹¹² Professor für Völkerrecht und Rechtsphilosophie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 526–533.

¹¹³ Wobei Schwinds schlechter Gesundheitszustand allein schon ein Hinderungsgrund für die Teilnahme gewesen sein dürfte. Vgl. OLECHOWSKI, Hans Kelsen 487 Anm. 37. Schwind war Professor für deutsches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 296–298.

¹¹⁴ Außerordentlicher Professor für deutsches Recht und deutsches Staatsrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 306–311.

Kelsens abgaben, muss ihn zutiefst gekränkt haben. Neben dem Dekan waren dies Wenzel Gleispach, der Rektor der Universität, und Hans Mayer,¹¹⁵ der Senator für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

Auch die anderen Professoren jüdischer Herkunft hatten mit Zurücksetzungen und Anfeindungen zu kämpfen. Josef Hupka wurde während seiner Dekanszeit 1926/27 von der „Deutschen Studentenschaft“ beschimpft, seine Wahl unter der Devise „weg mit dem jüdischen Dekan!“¹¹⁶ beeinsprucht. Nach Hupka wurde kein Professor jüdischer Herkunft mehr an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zum Dekan gewählt – daher übten weder Leo Strisower noch Oskar Pisko dieses Amt jemals aus.

Ein Blick auf die Wiener rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in der Ersten Republik zeigt also, dass die Situation für Personen jüdischer Herkunft mit ständigen Anfeindungen und Zurücksetzungen verbunden war. Zu Beginn der Ersten Republik gehörten dem Professorenkollegium der juristischen Fakultät fünf Ordinarien und fünf Extraordinarien an, die in der Außensicht als „jüdisch“ kategorisiert wurden. Davon waren lediglich drei mosaischen Glaubens. In der Ersten Republik und im Austrofaschismus gab es an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät lediglich vier Ernennungen von Personen jüdischer Herkunft bzw. mosaischen Glaubens zu Professoren: 1919 wurden Stephan Brassloff zum Extraordinarius und Hans Kelsen zum Ordinarius ernannt, 1922 erfolgte die Ernennung Leo Strisowers¹¹⁷ und 1924 die Ernennung Oskar

Piskos zum ordentlichen Professor. Auffallend ist, dass es nach 1924 keine weiteren Ernennungen „jüdischer“ Rechtsgelehrter zu Professoren gab. Ebenfalls bemerkenswert ist der Umstand, dass es in der Zwischenkriegszeit lediglich eine einzige „Neuberufung“ gab – von den vier Ernennungen zu Professoren war lediglich Stephan Brassloff davor kein Mitglied des Professorenkollegiums. Aber auch Brassloff war an der juristischen Fakultät bestens bekannt – schließlich hatte er sich bereits 1903 hier habilitiert.¹¹⁸ Ganz klar zeigen sich die antijüdischen Tendenzen an der Universität Wien der Zwischenkriegszeit auch in den Zahlen der Habilitierten. Während sich zwischen 1900 und 1918 zumindest 18 „jüdische“ Personen an der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät habilitierten, waren es in der Zwischenkriegszeit lediglich zehn Personen.¹¹⁹ Auffallend ist dabei insbesondere, dass mehr als die Hälfte der Habilitationen bis 1923 erfolgte – danach dürfte die Habilitation von „jüdischen“ Personen noch schwieriger durchzusetzen gewesen sein. 1925 habilitierten sich noch Fritz Schreier¹²⁰ und 1927 Josef Laurenz Kunz,¹²¹ beide waren Schüler von Hans Kelsen und mussten gegen große Wider-

ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 523–526.

¹¹⁸ Zu Brassloff vgl. MEISSEL, Stephan Brassloff; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 282–284.

¹¹⁹ Die Zahlen richten sich nach den Übersichten in: OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 73–77. Allerdings werden in diesen Übersichten nur Personen berücksichtigt, die zwischen 1918 und 1938 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät immer noch gewirkt haben. Hinzu kommt, dass die Religionszugehörigkeit oft schwierig festzustellen ist, daher kann diese Angabe nur als Richtwert dienen.

¹²⁰ Privatdozent für Rechtsphilosophie. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 491f.

¹²¹ Privatdozent für Völkerrecht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 538–541.

¹¹⁵ Professor für Volkswirtschaftslehre und -politik, Finanzwissenschaft. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 560–563.

¹¹⁶ Arbeiter-Zeitung Nr. 307 v. 7. 11. 1926, 6.

¹¹⁷ Professor für Internationales Privatrecht und Völkerrecht, Geschichte der Rechtsphilosophie. Vgl. zu

stände in der Fakultät ankämpfen. Das Habilitationsverfahren von Kunz zog sich gar über sieben Jahre.¹²² Danach gab es nur noch eine Habilitation einer einzigen Person mit jüdischer Herkunft – jene von Albert A. Ehrenzweig jun.¹²³ 1937. Angesichts dieser Zahlen stellt sich die Frage, was den Rückgang der Habilitationen verursachte und welches signifikante Ereignis sich um 1923 herum ereignete, das die Karrierewege „jüdischer“ Juristen erschwerte.

Hier dürften mehrere Faktoren eine Rolle gespielt haben. In erster Linie die Zusammensetzung des Professorenkollegiums, das sowohl bei Besetzungsfragen als auch bei Habilitationen einen großen Einfluss hatte. Ab 1922 wurden mehrere Professoren bestellt, die jüdischen Kandidaten wenig gewogen waren. Primär sind hier Alexander Hold-Ferneck (1922), Karl Gottfried Hugelmann (1924) und Ernst Schönbauer (1924) zu nennen, neben ihnen standen auch weitere Neuberufene dem „Deutschen Klub“ nahe, so Alfred Verdroß (1924) und Wilhelm Winkler¹²⁴ (1929).¹²⁵ Gleichzeitig erfolgte ein Rückgang von Professoren jüdischer Herkunft: Carl Grünberg nahm 1923 einen Ruf nach Frankfurt an, Josef Schey ging 1924, Adolf Menzel, Leo Strisower und Alexander Löffler gingen 1928 in den Ruhestand. Nach dem Abgang Kelsens 1930 verblieben von den Professoren jüdischer Herkunft nur noch die Ordinarien Josef Hupka und Oskar Pisko sowie die Extraordinarien Emil Goldmann und Stephan Brassloff an der Fakultät. Dadurch wandelten sich die Mehrheitsverhältnisse und die Möglichkeiten, etwaige Allianzen zu schließen. Auch der zweite

wichtige Faktor hängt mit dem Abgang der „jüdischen“ Professoren von der Wiener Fakultät und dem gleichzeitigen Aufrücken „völkischer“ Professoren zusammen. Die neuen Umstände erschwerten jüdischen Kandidaten die Suche nach einem geeigneten „Habitationsvater“, der sie nicht nur fachlich unterstützen, sondern auch im Professorenkollegium für ihre Causa kämpfen würde. Die Vermutung liegt nahe, dass das herrschende antisemitische Klima, die ungünstigen Verhältnisse im Professorenkollegium und die tristen Karrieremöglichkeiten manch einen Juristen vor dem ohnehin langwierigen Habilitationsprozess zurückschrecken ließen.

IV. Austrofaschismus

Abbau der Rechtsstaatlichkeit

Der Austrofaschismus stand im universitären Bereich unter dem Vorzeichen des staatlichen Durchgriffs und der staatlichen Kontrolle der entmachteten Universität. Neue Hochschulgesetze sicherten der Regierung weitreichende Möglichkeiten der Einflussnahme – sei es auf universitäre Disziplinarverfahren, sei es auf Habilitationen und allgemeine Personalfragen.¹²⁶ Die neuen Normen waren zwar nicht inhärent antisemitischen Inhaltes, konnten aber durch die flexiblen Formulierungen auch für antisemitische Zwecke benutzt werden, was nach 1938 auch der Fall war.¹²⁷ Unter dem Deckmantel von Sparmaßnahmen und breit gefassten öffentlichen „Schutzvorschriften“, die kurzfristig anberaumte Maßnahmen gegen ideologisch und politisch unliebsame Personen ermöglichten, wurde der Personalabbau an den Universitäten durchgeführt unter gleichzeitiger Besetzung

¹²² OLECHOWSKI, Hans Kelsen 400f.

¹²³ Privatdozent für bürgerliches Recht. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 396–371.

¹²⁴ Außerordentlicher Professor für Statistik. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 620–622.

¹²⁵ OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 72.

¹²⁶ So insb. Disziplinargesetz BGBl II 1934/334; 1. Novelle zur Habilitationsnorm BGBl II 1934/34; 2. Novelle zur Habilitationsnorm BGBl 1936/446; Maßnahmenengesetz BGBl II 1934/208.

¹²⁷ Vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, „Säuberung“ 43–47.

wichtiger Posten durch loyale Gefolgsmänner.¹²⁸ Auffallend ist, dass im Gegensatz zur Ersten Republik der Personalabbau primär von Seiten des Unterrichtsministeriums durchgeführt wurde.¹²⁹ Während in der Ersten Republik antisemitische Universitätscliquen versuchten, mit verschiedenen Aktionen politisch oder „rassisch“ unerwünschte Personen zum Abgang von der Universität zu bewegen, also mit faktischen Maßnahmen, war die Regierung darauf bedacht, den von ihr durchgeführten Personalabbau auf einer – wenn auch wackeligen – rechtlichen Grundlage, oft gegen den Widerstand der Universität oder Fakultät, durchzuführen – also stets mit rechtlichen Maßnahmen. Dass damit nur der Schein der Rechtmäßigkeit gewahrt werden wollte und es nicht um die Stärkung der Rechtsordnung ging, beweist der gleichzeitige Abbau von Rechtsschutzmechanismen des Einzelnen – sei es bei der gescheiterten Habilitation oder anderen Personalentscheidungen.¹³⁰

Die Wiener rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät überdauerte die Periode des Austrofaschismus mit vergleichsweise wenigen Verlusten – von den Professoren wurden aus politischen Gründen die Nationalsozialisten Wenzel Gleispach und Karl Gottfried Hugelmann entfernt, weiters wurde Max Layer wegen einer regierungskritischen Publikation in den Ruhestand versetzt. Listen des Unterrichtsministeriums aus 1933/34 legen nahe, dass ein weiterer Personalabbau angedacht war: Die Liste nennt Gustav Walker, Alexander Hold-Ferneck, Emil Goldmann und Stephan Brassloff. Während Walker explizit „zu halten“ war, sollte Hold-

Ferneck in naher Zukunft pensioniert werden, dazu kam es allerdings nicht mehr.¹³¹

Mehrere Privatdozenten mussten um ihre Tätigkeit bangen: Gegen Max Adler¹³² und Walter Schiff¹³³ wurden politisch motivierte Disziplinarverfahren durchgeführt, die allerdings schlussendlich zu ihren Gunsten endeten. Schwierig zu beantworten ist dabei die Frage, inwiefern rassistische Motive Einfluss auf die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Hochschullehrer der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät hatten. Zwischen Frühjahr 1933 und Frühjahr 1938 gab es lediglich sechs Disziplinarfälle¹³⁴ gegen Mitglieder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, von ihnen waren drei (Walter Schiff, Fritz Schreier, Max Adler) jüdischer Herkunft. Die kleine Untersuchungsmenge lässt hier keine klaren Schlüsse zu, eindeutig geht aber aus den Akten des Unterrichtsministeriums hervor, dass sowohl Schiff als auch Adler in erster Linie als Marxisten bzw. Sozialisten und deshalb als politisch unliebsam verfolgt wurden. Unabhängig davon dürfte sich an dem bereits mehrere Jahrzehnte andauernden antisemitischen Klima an der Universität Wien nur wenig geändert haben – diesen Schluss lassen das Studium der Akten der Disziplinarkommission¹³⁵ sowie die literarische Verarbeitung dieses Sujets durch den zeit-

¹²⁸ DIES., Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 205–221.

¹²⁹ Wobei es hier durchaus Schnittstellen zwischen Universitäten und Unterrichtsministerium gab. Vgl. ERKER, TASCHWER, Antisemitische Personalpolitik 759–762; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Personalpolitik 736f.

¹³⁰ STAUDIGL-CIECHOWICZ, Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht 252f., 276f.

¹³¹ ÖStA, AVA Unterricht Allg., Ktn 797, GZ 3680-I/34.

¹³² Privatdozent für Gesellschaftslehre. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 602–604.

¹³³ Privatdozent für politische Ökonomie und Statistik. Vgl. zu ihm OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 618–620.

¹³⁴ Gegen Walter Schiff, Hans Mayer und Alexander Mahr, unbekannte Täter, Fritz Schreier, Max Adler (hier handelt es sich streng genommen um zwei Disziplinaranzeigen), Karl Gottfried Hugelmann.

¹³⁵ STAUDIGL-CIECHOWICZ, Personalpolitik 740–745.

genössischen Schriftsteller Franz Werfel zu.¹³⁶ Auch der Umstand, dass an der Wiener juristischen Fakultät zwar zwischen 1933 und 1938 15 Habilitationen erfolgreich abgeschlossen wurden, aber lediglich eine auf einen Rechtswissenschaftler jüdischer Herkunft fiel, deutet in diese Richtung.

V. Conclusio

Vom faktischen zum rechtlichen Antisemitismus

Der Beitrag schließt bewusst vor dem Höhepunkt der Vertreibungen, behandelt also die rechtswissenschaftliche Fakultät im Nationalsozialismus nicht. Die im Rahmen des Nationalsozialismus erfolgten Vertreibungen waren ohne Zweifel von der Natur her wesentlich einschneidender und grausamer. Während die davor geübte Ausgrenzung von Personen jüdischer Herkunft und mosaischen Glaubens zu meist primär deren Karriere und wissenschaftlichen Fortgang erschwerte bzw. zerstörte, stand nun das nackte Überleben auf dem Spiel. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die bereits in der Monarchie begonnenen Entwicklungen dem Nationalsozialismus bis zu einem gewissen Grad den Weg ebneten. Der immer rauer werdende Ton an den Universitäten, die zunehmende Salonfähigkeit des Antisemitismus und der Abbau von Rechtsschutzmechanismen im Austrofaschismus erleichterten die schnelle Durchführung der ersten nationalsozialistischen Personalmaßnahmen an den Universitäten.

¹³⁶ Vgl. TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus 196f.; ERKER, TASCHWER, Antisemitische Personalpolitik 751–753.

Korrespondenz:

Dr. Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, LL.M.
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16
1010 Wien
kamila.staudigl-ciechowicz@univie.ac.at
ORCID Nr. 0000-0002-7018-535X

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

- Katharina BERGMANN-PFLEGER, Bettauer (Maximilian) Hugo, in: ÖBL-online [http://www.biographien.ac.at/oebl/oebl_B/Bettauer_Hugo_1872_1925.xml] (Erstellt: 25. 11. 2016/Zugriff: 4. 9. 2020).
- Karl DIENER, Das Memorandum der deutschen Studentenschaft, in: Reichspost v. 10. 12. 1922, Nr. 303, 1.
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), Antisemitismus in Österreich 1933–1938 (Wien–Köln–Weimar 2018).
- Linda ERKER, Klaus TASCHWER, „Eine wirklich befriedigende Lösung der Judenfrage!“ Antisemitische Personalpolitik an der Universität Wien vor und nach 1933, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 751–767.
- Andreas HUBER, Antisemitische Schaltzentrale. Die Deutsche Gemeinschaft und Österreichs Hochschulen in der Ersten Republik [https://www.academia.edu/42048759/Antisemitische_Schaltzentrale._Die_Deutsche_Gemeinschaft_und_%C3%96sterreichs_Hochschulen_in_der_Ersten_Republik] (23. 2. 2020/26. 6. 2020).
- DERS., Linda ERKER, Klaus TASCHWER, Der Deutsche Klub. Austro-Nazis in der Hofburg (Wien 2020).
- Heinrich JAQUES, Denkschrift über die Stellung der Juden in Österreich (Wien 1859).
- K. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten (Wien 1853).
- Martha KEIL, Samuel Steinherz: Altösterreicher – Mediävist – Rektor in Prag (Leipzig 2020).
- Klaus KEMPTER, Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen

- Bildungsbürgertum (= Schriften des Bundesarchivs 52, Düsseldorf 1998).
- Rudolf KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, 2 Bde. (Wien 1854).
- Ota KONRÁD, Geisteswissenschaften im Umbruch. Die Fächer Geschichte, Germanistik und Slawistik an der Deutschen Universität in Prag 1918–1945 (= Forschungen zu Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 4, Frankfurt am Main–Wien u.a. 2020).
- Erich KRAUS, Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit (ungedr. phil. Diss Wien 1976).
- Hans LENTZE, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (= Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der ÖAW 239, 2. Abhandlung, Graz–Wien–Köln 1962).
- Albert LICHTBLAU, Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn. Österreichisch-jüdische Geschichte 1848 bis zur Gegenwart, in: Eveline BRUGGER, Martha KEIL, Albert LICHTBLAU, Christoph LIND, Barbara STAUDINGER, Geschichte der Juden in Österreich (Wien 2006) 447–565.
- Alexander LÖFFLER, Wessely, Wolfgang, in: Allgemeine Deutsche Biographie 42 (1897), 146 [https://www.deutsche-biographie.de/pnd117317748.html#adbcontent] (30. 6. 2020).
- Franz Stefan MEISSEL, Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875–1943) (= Vienna Law Inauguration Lectures / Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 1, Wien 2008).
- DERS., Joseph Unger. Der Jurist als „politischer Professor“, in: Mitchell G. ASH, Josef EHMER (Hgg.), Universität – Politik – Gesellschaft (= 650 Jahre Universität Wien – Aufbruch ins neue Jahrhundert 2, Göttingen 2015) 209–216.
- Thomas OLECHOWSKI, Tezner, Friedrich, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 65. Lfg. (Wien 2014) 276.
- DERS., Von Georg Jellinek zu Hans Kelsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsrechtslehre an der Universität Wien um 1900, in: Elisabeth RÖHRLICH (Hg.), Migration und Innovation um 1900. Perspektiven auf das Wien der Jahrhundertwende (Wien–Köln–Weimar 2016) 375–398.
- DERS., Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- DERS., Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014).
- Oliver RATHKOLB (Hg.), Der lange Schatten des Antisemitismus. Kritische Auseinandersetzungen mit der Geschichte der Universität Wien im 19. und 20. Jahrhundert (= Zeitgeschichte im Kontext 8, Göttingen 2013).
- Josef REDLICH, Über die Situation für jüdische Gelehrte an den österreichischen Universitäten, Typoskript abgedruckt in: RATHKOLB, Langer Schatten des Antisemitismus 275–315.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus und Juristenstand. Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und Rechtspraxis vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum „Anschluss“ 1938, in: RATHKOLB, Langer Schatten des Antisemitismus 183–205.
- DIES., „Volksfremde Elemente im Anwaltsberuf“. Antisemitismus und Advokatur 1918 bis 1938, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 695–727.
- Wolfgang SCHILD, Julius Glaser, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich. 1200–1980 (Wien 1987) 184–189.
- Stefan SCHIMA, Die Revolution und die Rechtsstellung der Juden, in: MIÖG 118 (2010) 415–449.
- Michael SIEGERT, Numerus Juden raus, in: Forum 241 (1974) 35–37.
- Anna L. STAUDACHER, Jüdische Konvertiten in Wien 1782–1914, in: Anzeiger der phil.-hist. Klasse 141 (2006) 105–159.
- DIES., Zwischen Emanzipation und Assimilation. Jüdische Juristen im Wien des Fin-de-Siècle, in: Robert WALTER, Werner OGRIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 41–53.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, „...dass die Facultätsstudien Staatsdiener, nicht Gelehrte heranzubilden haben...“ – Zur Einführung der juristischen Staatsprüfung 1850, in: BRGÖ 1 (2011) 339–355.
- DIES., Zwischen Wien und Czernowitz – österreichische Universitäten um 1918, in: DIES., Tamara EHS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Zwischen Wien und Czernowitz. Rechts- und Staatswissenschaftliche Karrierewege um 1918 (= BRGÖ 4 [2014]) 223–240.
- DIES., Das Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht der Universität Wien 1848–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 22, Göttingen 2017).
- DIES., Die „Säuberung“ der Universitäten 1938 am Beispiel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät, in: Journal on European History of Law 9/2 (2018) 40–49.
- DIES., Zum rechtlichen Rahmen für die Personalpolitik an den österreichischen Universitäten im Austrofa-

- schismus, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 731–749.
- Klaus TASCHWER, Hochburg des Antisemitismus. Der Niedergang der Universität Wien im 20. Jahrhundert (Wien 2015).
- Georg v. THAA, Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen (Wien 1871).
- Wilhelm UNGER, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesammten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, Bd. 1: Allgemeine Anordnungen (Wien 1840).
- DERS., Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesammten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, Bd. 2: Specielle Anordnungen (Wien 1840).
- Ewald WIEDERIN, Jüdische Bevölkerung und verfassungsrechtliche Lage 1918 bis 1938, in: ENDERLE-BURCEL, REITER-ZATLOUKAL, Antisemitismus in Österreich 97–109.
- [Nachruf auf] Wolfgang Wessely, Die Neuzeit Nr. 17 v. 29. 4. 1870, 186–188.
- Gerson WOLF, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität im Jahre 1865 (Wien 1865).
- Robert ZIMMERMANN, Wissenschaft und Literatur, in: Gemeinderat der Stadt Wien (Hg.), Wien 1848–1888. Denkschrift zum 2. December 1888, Bd. 2 (Wien 1888) 129–196.